

Richtlinie vom 15.11.2021

Richtlinie der Stadt Coburg zur Förderung der Elektromobilität

Kommunales Programm der kreisfreien Stadt Coburg über die Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten der Beschaffung von Pedelecs, Speed-Pedelecs, Lastenpedelecs und Elektro-Kleinkrafträdern sowie Fahrrad- und Lastenanhängern

1. Förderziele

Vorliegendes Förderprogramm der kreisfreien Stadt Coburg soll Anreize schaffen, Fahrten des motorisierten Individualverkehrs im Stadtgebiet zu reduzieren und den Anteil des Elektro-Radverkehrs sowie des Elektro-Kleinkraftradverkehrs, auch im gewerblichen Bereich, in Coburg zu erhöhen. Durch diese Maßnahme soll eine nachhaltige und klimafreundliche Mobilität gefördert und somit ein wichtiger Beitrag für den (lokalen) Klimaschutzprozess sowie zum Wohle der Coburger Bürger*innen, im Sinne einer Verbesserung der Lebensqualität, geleistet werden. Folgende Ziele werden hierbei verfolgt:

- Senkung der lokalen CO₂-Emissionen im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern.
- Verringerung der Schadstoffemissionen im Stadtgebiet als Beitrag zur Luftreinhaltung.
- Verminderung der Lärmemissionen im Stadtgebiet.

Durch einen Zuschuss zu den Anschaffungskosten sollen neben Privatpersonen auch Gewerbetreibende und Vereine und Initiativen unterstützt werden, Fahrten und Transporte im urbanen und ländlichen Raum vom Kraftfahrzeug mit Verbrennungsmotor auf das Elektro-Fahrrad oder das Elektro-Kleinkraftrad zu verlagern. Durch die damit verbundene stärkere Präsenz von Elektro-Fahrrädern und Elektro-Kleinkrafträdern, soll diese Art der Mobilität, über das Förderprogramm hinaus, als alltägliches Mobilitätsmittel etabliert und der Radverkehrsanteil erhöht werden.

Die Richtlinie regelt die Bedingungen, unter denen ab dem 01.01.2022 eine Förderung für die Jahre 2022, 2023 und 2024 beantragt bzw. gewährt werden kann.

2. Allgemeine Bestimmungen

2.1 Freiwillige Leistungen

Bei den Zuwendungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Coburg, die im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vergeben werden. Ein Rechtsanspruch wird durch diese Richtlinie nicht begründet; Verpflichtungen für die Stadt Coburg können daraus nicht abgeleitet werden.

2.2 Zweckbindung

Der städtische Zuschuss ist für die unter Punkt 1 genannten Förderziele zweckgebunden zu verwenden. Die Stadt Coburg ist berechtigt, ggf. durch eine vor Ort Inaugenscheinnahme, die richtige Mittelverwendung zu prüfen. Der/Die Zuwendungsempfänger*in verpflichtet sich dazu, die dafür erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

3. Fördervoraussetzungen

3.1 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Neukauf von zulassungs- und versicherungsfreien Pedelecs und ein- und zweispurigen Lastenpedelecs mit batterieelektrischer Tretunterstützung bis 25 km/h sowie von zulassungs- und versicherungspflichtigen Speed-Pedelecs und ein- und zweispurigen Lastenpedelecs mit batterieelektrischer Tretunterstützung bis 45 km/h. Für die Förderung der zulassungs- und versicherungsfreien sowie der zulassungs- und versicherungspflichtigen Lastenpedelecs gilt zudem, dass diese mindestens eine Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht von mind. 80 kg) ermöglichen und damit mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen können müssen und eindeutig vom Hersteller als Lastenpedelec deklariert sind. Hierbei muss ein Lastenpedelec entweder

- einen verlängerten Radstand inklusive Transportmöglichkeit haben oder
- über einen fest installierten Front- und Heckgepäckträger sowie entsprechende Transportmöglichkeiten wie Boxen, Körbe oder Taschen verfügen.

Darüber hinaus fördert die Stadt Coburg Elektro-Kleinkrafträder mit einem Elektromotor bis zu 4 kW Motorleistung, entsprechend EG-Fahrzeugklasse L1e und L2e, und einer maximalen Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und Fahrradanhänger sowie Lastenanhänger mit einer Tragkraft von mindestens 65 kg.

Weiterhin werden auch Spezialfahrräder für Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr, die der klimafreundlichen Mobilität dieser Menschen dienen, gefördert. Hierbei können beispielsweise Spezialfahrräder für den Transport von Menschen mit Beeinträchtigung oder Rollstuhlfahrer*innen gefördert werden.

Das Spezialfahrzeug soll hierbei entweder

- zum Transport des Menschen mit Beeinträchtigung dienen oder
- die aktive Mobilität des Menschen mit Beeinträchtigung ermöglichen.

Nicht förderfähig sind der Kauf von gebrauchten Fahrzeugen und Fahrrad- und Lastenanhängern sowie nachträglich vorgenommene Umbauten an herkömmlichen Fahrrädern.

Je Antragsteller*in ist im Zeitraum von drei Jahren ein Fahrzeug oder ein Fahrrad- oder Lastenanhänger förderfähig. Wer bereits eine Förderung bewilligt bekommen hat, kann innerhalb von 3 Jahren, seit Zugang der Bewilligungsentscheidung, keinen weiteren Antrag stellen.

3.2 Förderfähige Nutzung

Die auf der Grundlage dieser Richtlinie geförderten Fahrzeuge, Fahrrad- und Lastenanhänger müssen für die Dauer der Zweckbindungsfrist für private, gewerbliche oder gemeinnützige Zwecke genutzt werden.

3.3 Zweckbindungsfrist

Die Zweckbindungsfrist der geförderten Fahrzeuge, Fahrrad- und Lastenanhänger beträgt 36 Monate, was bedeutet, dass innerhalb dieses Zeitraumes die Fahrzeuge, Fahrrad- und Lastenanhänger im Sinne der Förderung genutzt werden müssen. Der Zeitraum beginnt mit dem Zeitpunkt der Anschaffung.

3.4 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in der Stadt Coburg ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
- Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Coburg, gemäß Tabelle 1 dieser Richtlinie.
- Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU), definiert nach der EU-Empfehlung 2003/361¹, mit Sitz oder Niederlassung in der Stadt Coburg, gemäß Tabelle 1 dieser Richtlinie.

3.5 Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen Zuschusses im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Für die Förderrichtlinie stehen Haushaltsmittel von insgesamt 60.000,- Euro zur Verfügung, verteilt auf die Jahre 2022 bis einschließlich 2024, mit 20.000,- Euro je Jahr. Hierbei stehen je Jahr 10.000,- Euro für die Förderung von Lastenpedelecs und Lastenanhängern und 10.000,- Euro für die Förderung von Pedelecs, Speed-Pedelecs, Elektro-Kleinkraft-rädern und Fahrradanhängern zur Verfügung.

Gefördert werden:

- Neukauf von Pedelecs, Speed-Pedelecs, Lastenpedelecs, Fahrradanhängern und Lastenanhängern (ohne die Kosten für zusätzliche Leistungen wie Versicherung, Checkup oder ähnlichem) bis maximal jeweiliger Förderhöchstsatz gemäß Tabelle 1.
- Neukauf eines Elektro-Kleinkraftrades der EG-Fahrzeugklasse L1e und L2e (ohne die Kosten für zusätzliche Leistungen wie Versicherung, Checkup oder ähnlichem) bis maximal jeweiliger Förderhöchstsatz gemäß Tabelle 1.

Die jeweilige Höhe der Fördersumme und die jeweiligen Antragsberechtigten können aus Tabelle 1 entnommen werden. Die Definition der jeweiligen Fahrzeugart finden sich in Tabelle 2.

¹ Ein Unternehmen zählt zu den KMU, wenn es nicht mehr als 249 Beschäftigte hat und einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen € erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von maximal 43 Millionen € aufweist.

Tab.1: Förderfähige Maßnahmen, Fördersummen und Antragsberechtigte

Fahrzeugart	Umfang der Förderung	Förderhöchstsat	Antragsberechtigte		
			Privat	Ver-eine/Organisationen/	KMU
Pedelec	25% des Net-tokaufpreises	600,- €*	Ja*	Nein	Nein
Speed-Pedelec		600,- €	Ja	Nein	Nein
Lastenpedelec		Einfache Förderung: 750,- €	Ja**	Ja	Ja
		Erhöhte För-derung: 1.500,- €**			
Therapierad, Roll-stuhlfahrrad u.a.		1.000,- €	Ja***	Nein	Nein
Fahrradanhänger		150,- €	Ja	Nein	Nein
Lastenanhänger		1.000,- €	Ja	Ja	Ja
Elektro-Kleinkraftrad		1.000,- €****	Ja****	Ja*****	Nein

*) Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen mit geringem Einkommen, die im Besitz des so genannten „Coburg-Passes“ sind. Diese werden immer mit jeweils 600,- Euro, maximal jedoch bis zur Höhe des tatsächlichen Kaufpreises, gefördert.

***) Antragsberechtigt für die erhöhte Förderquote sind nur Privatpersonen mit geringem Einkommen, die im Besitz des so genannten „Coburg-Passes“ sind. Diese werden immer mit jeweils 1.500,- Euro, maximal jedoch bis zur Höhe des tatsächlichen Kaufpreises, gefördert.

****) Antragsberechtigt sind nur Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr und einem **Grad der Behinderung (GdB) ab 50 mit den folgenden Merkzeichen: G, aG, H, GI, BI**, die einen Ablehnungsbescheid des Kostenträgers für die Anschaffung eines Therapierades, Rollstuhlfahrrades oder eines anderen Spezialfahrrads für den Transport von Menschen mit Beeinträchtigung erhalten haben.

****) Antragsberechtigt sind nur private Personen mit geringem Einkommen, die im Besitz des so genannten „Coburg-Passes“ sind. Diese werden immer mit jeweils 1.000,- Euro, maximal jedoch bis zur Höhe des tatsächlichen Kaufpreises, gefördert.

****) Antragsberechtigt sind nur als gemeinnützig anerkannte Vereine.

Tab.2: EG-Fahrzeugklassen (Auszug aus der StVZO, Anlage XXIX)

EG-Fahrzeugklasse	Begriffsbestimmung
L1e	Zweirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.
L2e	Dreirädrige Kleinkrafträder mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von bis zu 45 km/h und einer maximalen Nenndauerleistung von bis zu 4 kW.

3.6 Notwendige Nachweise zur Antragsberechtigung

- Privatpersonen
Für Privatpersonen muss der Hauptwohnsitz in der Stadt Coburg durch Kopie des Personalausweises oder eine Meldebescheinigung nachgewiesen werden.
- Gemeinnützig anerkannte Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts
Gemeinnützige Vereine, Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Coburg ist. Dies kann z.B. durch die Vereinssatzung, ein Statut oder eine getroffene Vereinbarung erfolgen. Ergänzend ist ein zum Zeitpunkt der Antragstellung gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamtes vorzulegen.
- Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen müssen nachweisen, dass ihr Sitz und Wirkungskreis in der Stadt Coburg ist. Dies kann durch einen aktuellen Gewerbeschein oder einen Handelsregisterauszug oder die Vorlage vergleichbarer Unterlagen nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen die KMU-Erklärung und die De-minimis-Erklärung eingereicht werden.

De-minimis-Beihilfe:

Die Förderung von Unternehmen unterliegt dem Europäischen Beihilferecht (Art. 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union). Förderungen an Unternehmen sind grundsätzlich bei der Europäischen Kommission zur Genehmigung anzumelden. Eine Ausnahme von der Anmeldepflicht ermöglicht die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Verordnung). Demnach sind unter „De-minimis“-Beihilfen Zuwendungen bis zu einem Beihilfebetrug bzw. Subventionswert von 200.000,- Euro innerhalb von drei Steuerjahren zu verstehen, die bei der Europäischen Kommission nicht zur Genehmigung angemeldet werden müssen. Daher ist

von gewerblichen Antragstellern – ausgenommen Privatpersonen, die nicht antragsberechtigt im Sinne dieser Förderrichtlinie sind – eine dementsprechende De-minimis-Erklärung dem Antrag beizulegen.

- Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr:
Um die Ablehnung des Kostenträgers auf ein Spezialrad für Menschen mit erheblicher Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr nachzuweisen, ist die Vorlage des entsprechenden Ablehnungsbescheids erforderlich. Zudem muss der Hauptwohnsitz in der Stadt Coburg durch Kopie des Personalausweises nachgewiesen werden. Zudem muss die Antragsberechtigung durch die Kopie des Behindertenausweises nachgewiesen werden.
- CO₂-frei erzeugter Strom
Für die Anschaffung von batterieelektrischen Fahrzeugen ist ein Nachweis über den Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Quellen oder die eigene PV-Anlage zu erbringen.

4. Fördergrundsätze

- 4.1** Nach der Zuwendungsrichtlinie der Stadt Coburg werden nur Förderungen für Vorhaben gewährt, **die noch nicht begonnen wurden**. Eine verbindliche Bestellung, Anzahlung oder ein Kauf vor Erhalt der Förderzusage gilt als Beginn des Vorhabens und ist damit förderschädlich. Eine nachträgliche Förderung bereits begonnener oder abgeschlossener Maßnahmen ist ausgeschlossen.
- 4.2** Zum Laden von batterieelektrischen Fahrzeugen ist ausschließlich der Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen zugelassen. Eine PV-Anlage auf dem Gebäudedach wird anerkannt. Der Bezug von CO₂-frei erzeugtem Strom aus regenerativen Energiequellen ist für die Förderung von Fahrrad- und Lastenanhängern keine Voraussetzung.
- 4.3** Die Förderung ist zweckgebunden und darf nur für die im Bewilligungsbescheid festgesetzte Maßnahme verwendet werden.
- 4.4** Die Bewilligung der Förderung erfolgt in Form eines Verwaltungsakts (Bewilligungsbescheid), der Auflagen sowie Befristungen enthalten kann und die maximale Höhe des bewilligten Zuschusses angibt. Die Anschaffung des zu fördernden Fahrzeugs oder des zu fördernden Fahrrad- oder Lastenanhängers muss innerhalb von 6 Monaten nach Zugang des Bewilligungsbescheides erfolgen. Der entsprechende Verwendungsnachweis ist der Förderstelle innerhalb von 6 Monaten nach Anschaffung vorzulegen. Ist diese Frist aufgrund von längeren Lieferzeiten nicht einzuhalten, ist die Förderstelle frühzeitig zu informieren und ein entsprechender Nachweis zu führen.

Erfolgt der Mittelabruf nicht innerhalb der im Bescheid gesetzten Frist, erlischt der Anspruch auf die Gewährung der bewilligten Fördermittel.

- 4.5** Die Förderung erfolgt in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionszuschusses, solange entsprechende Haushaltsmittel der Stadt Coburg verfügbar sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Zuwendungen werden nach der zeitlichen

Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen vergeben. Im Falle der Mittelausschöpfung erfolgt bei zeitgleichem Eingang ein Losentscheid. Sind die Mittel (für ein Fördermodul) erschöpft, endet die Möglichkeit der Antragstellung. Dies wird ortsüblich bekannt gemacht.

- 4.6** Für die Höhe der Förderung sind nicht die beantragten, sondern die tatsächlich abgerechneten Kosten maßgeblich. Eine höhere als die bewilligte Fördersumme ist ausgeschlossen. Der Bewilligungsbescheid kann bei Missachtung von darin enthaltenen Auflagen sowie bei einem Verstoß gegen diese Richtlinie, insbesondere bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel, jederzeit aufgehoben bzw. widerrufen werden (Art. 48 ff. BayVwVfG). Ausgezahlte Zuschüsse müssen dann ggf. in voller Höhe und nebst Zinsen zurückgezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn
- die Fördervoraussetzungen nicht oder teilweise nicht erfüllt werden,
 - geförderte Fahrzeuge innerhalb der Mindesthaltedauer von 36 Monaten nicht mehr durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller genutzt werden (Weiterverkauf, Außerdienststellung, etc.),
 - falsche Angaben gemacht wurden.
- 4.7** Der Weiterverkauf oder die Weitergabe eines geförderten Fahrzeugs, Fahrrad- oder Lastenanhängers ist frühestens 36 Monate nach Auszahlung des Förderbetrages förderunschädlich zulässig. Der/Die Zuwendungsempfänger*in ist im Fall des vorzeitigen Verkaufs eines geförderten Fahrzeugs, Fahrrad- oder Lastenanhängers dazu verpflichtet, diesen an die Stadt Coburg zu melden und den Förderbetrag teilweise, anteilig nach der bisher vergangenen Zweckbindungsfrist, zurückzuzahlen.
- 4.8** Die Stadt Coburg kann in begründeten Ausnahme- oder Härtefällen von der Förderrichtlinie abzuweichen.

5. Antragsverfahren und Bearbeitung

5.1 Kontaktadresse und zuständige Stelle

Die Zuwendung ist mit dem/den zugehörigen Formular/en zu beantragen. Die zugehörige Kontaktadresse lautet:

STADT COBURG
Fördermittelmanagement Coburg
Steingasse 18
96450 Coburg
Foerdermittelmanagement@coburg.de

5.2 Bearbeitung

Der Antrag ist mit allen nach dieser Richtlinie erforderlichen Unterlagen und Nachweisen bei der genannten Kontaktadresse der Stadt Coburg einzureichen. Die Anträge werden nach dem Zeitpunkt des Antragseingangs bearbeitet und die Fördermittel entsprechend vergeben. Maßgeblich hierfür ist der Tag, an dem ein Antrag vollständig eingegangen ist. Sollten mehrere Anträge gleichzeitig eingehen und für diese zusammen keine ausreichenden Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, entscheidet das Los über die Rangfolge.

5.3 Förderzusage

Die Stadt Coburg prüft nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen, ob der Antrag den Vorgaben der Förderrichtlinie entspricht. Wenn der Antrag der Förderrichtlinie entspricht und noch ausreichende Fördermittel vorhanden sind, wird der Antrag bewilligt.

5.4 Beschaffung

Die Beschaffung des geförderten Fahrzeugs und der Abruf der Fördermittel müssen innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Förderbescheides erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist verlängert werden, wenn ein entsprechender Antrag vor Fristablauf gestellt wird.

5.5 Auszahlung der Fördermittel

Nach Abschluss des Kaufvertrages ist unverzüglich eine Kopie des Zahlungsbeleges oder des Kontoauszuges bei der Stadt Coburg einzureichen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt dann, wenn die Prüfung der Unterlagen ergeben hat, dass die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

6. Aufhebung und Erstattung

Eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Erstattungsansprüche richten sich nach Art. 48 ff. Bayrisches Verwaltungsverfahrensgesetz. Bei Aufhebung des Bewilligungsbescheids kann die erhaltene Zuwendung zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten und Befristung

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.

Stand: 15.11.2021